Wirtschaftliche Grundlagen, WiSe 2026/27

Folien 4: Unternehmensformen

Prof. Tom Brown, Dr. Fabian Neumann
Fachgebiet Digitaler Wandel in Energiesystemen
Institut für Energietechnik, TU Berlin

Unless otherwise stated, graphics and text are Copyright © Tom Brown, 2018–2026. Material for which no other attribution is given is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International Licence.

Inhalt

1. Was ist ein Unternehmen?

2. Grundbegriffe und Rechtsformen

3. Gesellschaftsformen im Einzelnen

4. Verbreitung und Wahl der Rechtsform

Was ist ein Unternehmen?

Unternehmen: Fragen

- Was ist überhaupt ein Unternehmen?
- Warum gründet man ein Unternehmen?
- Wie unterscheiden sich die Rechtsformen AG, GmbH, OHG, KG und e.K.?
- Welche Rechtsform ist für meine Geschäftsidee geeignet?
- Wer haftet, wenn das Unternehmen erfolgreich verklagt wird?
- Wer beteiligt sich am Gewinn des Unternehmens?
- Wer haftet, wenn das Unternehmen Insolvenz anmelden muss?
- Wer führt das Unternehmen?

Unternehmen: mögliche Definitionen

- Unternehmen betreiben die **Erzeugung von (knappen) Gütern und Diensten** durch eine Kombination von Produktionsfaktoren (Arbeit und Kapital). Aufgabenbereiche sind u. a. die Faktorbeschaffung (z. B. Finanzierung), der Transformationsprozess (Produktion) und der Absatz (Marketing).
- Unternehmen sind eine Institution zur Maximierung von
 - Produktivität (Output / Input)
 - Wirtschaftlichkeit (Ertrag / Aufwand)
 - Rentabilität (Gewinn / Kapital)
- Unternehmen dienen der Selbstverwirklichung, Machtausübung, Ausbeutung oder dem Prestige der Unternehmenden.
- Unternehmen sind Institutionen mit dem Ziel des Selbsterhalts (Nachhaltigkeit).

Unternehmen als Form der Kooperation

„Unter der Firma kooperieren Abteilungen für Produktion, Logistik, Absatz, Rechnungswesen. Unter der Firma arbeiten weiter Arbeiter, Führungskräfte, Lieferanten, Kunden, Kreditgeber ebenso wie kommunale Behörden zusammen."

Beispiel Ingenieur:in

- Bietet nicht nur physische Anwesenheit während festgesetzter Zeiten gegen Gehaltszahlungen (klare, leicht beobachtbare und kontrollierbare Tauschbedingung).
- Der/die Vorgesetzte erwartet auch Fleiß, technisches Wissen, Kreativität, Loyalität und Verschwiegenheit.
- Umgekehrt erwartet der/die Mitarbeiter:in Anerkennung, Karrieremöglichkeit, gutes Betriebsklima etc.

Quelle: Spremann (1996), S. 661

Unternehmen als Form der Kooperation

„Das Bündel des von dem/der Ingenieur:in Gebotenen und das Bündel des dafür Erwarteten sind komplexer, langfristiger, bedingter, unsicherer, schwerer beobachtbar und weniger leicht kontrollierbar, als dies beim elementaren Markttausch der Fall ist.“

„Die Unternehmung ist demnach ein Nexus, ein Kernbündel gerade nicht mehr marktfähiger Kooperationskontrakte, die dennoch nicht so komplex sind, dass sie eine staatliche Institution erfordern würden.“

Quelle: Spremann (1996), S. 661

Existenzursachen von Unternehmen

Es gibt Firmen, weil es nicht-marktfähige Kooperationswünsche gibt, für die eine staatliche Organisation zu kompliziert und damit ineffizient wäre.

Ursachen für nicht-marktfähige Kooperationswünsche:

- **Transaktionskosten** (Ronald H. Coase, 1937): hohe Kosten für die Benutzung der Märkte (z. B. Abschluss und Monitoring von Verträgen). Ursachen können sein:
 - Unvollständigkeit von Verträgen
 - zeitliches Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung
- Nicht-marktfähige Zwischenprodukte / Faktorspezifität (Oliver Williamson)
- Synergieeffekte im Team → nicht separat ausweisbare Einzelleistungen (Alchian und Demsetz)
- Markt kann nicht feststellen, ob ein mangelhaftes Produkt auf fehlendes Engagement oder auf Zufälle zurückzuführen ist → **Moral Hazard**, „moralisches Wagnis“ (Kenneth J. Arrow)

Quelle: Spremann (1996), S. 663

Grundbegriffe und Rechtsformen

Gewerbe

Jede selbständige Tätigkeit, die auf Dauer ausgeübt wird, um Gewinne zu erzielen.

- Beispiele: Unternehmen des Handels und Handwerks u. a.
- Ausnahmen: Agrarsektor, Ärzte, Rechtsanwälte u. a.

Kaufmann / Kauffrau / Kaufleute

Wer ein **Handelsgewerbe** betreibt, ist Kaufmann im Sinne des HGB. Maßgeblich ist, ob Art oder Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Kleingewerbetreibende können durch freiwillige Eintragung Kaufleute werden.

Quelle: Lexikon der Wirtschaft; §1, §2 HGB

Grundbegriffe: Gesellschaft und Rechtsform

Begriff	Bedeutung
Gesellschaftsvertrag	Vertragliche Grundlage einer Gesellschaft; enthält Bestimmungen über Geschäftsführung und Sitz u. a.
Gesellschafter:in	Anteilseigner:in einer Gesellschaft
Publizitätspflicht	Gesetzlich vorgeschriebene Information der Öffentlichkeit
Rechtsform	Verschiedene Möglichkeiten für die rechtliche Struktur eines Unternehmens
Rechtspersönlichkeit	Es existieren natürliche und juristische Personen.

Quelle: Lexikon der Wirtschaft

Grundbegriffe: Vertretung und Verpflichtungen

Begriff	Bedeutung
Prokura	Umfassende handelsrechtliche Vollmacht zur Vertretung eines Unternehmens
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis, in dem rechtliche Verhältnisse der Handelsgewerbe aufgezeichnet sind
Verbindlichkeiten	Verpflichtungen oder Schulden eines Unternehmens
Gläubiger:in	Jemand, der/die berechtigt ist, von einem/r Schuldner:in eine Leistung zu fordern

Quelle: Lexikon der Wirtschaft

Privatrechtliche Unternehmen

Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Kauffrau / Kaufmann	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Freiberufler:in	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Unternehmergesellschaft (UG / „Mini-GmbH“)
Land- und Forstwirt:in	Kommanditgesellschaft (KG)	Aktiengesellschaft (AG)

Einzelunternehmen

- Einzeln agierende:r Unternehmer:in
- Für den Einstieg gut geeignet (z. B. für Handwerker:innen, Kleingewerbetreibende, Dienstleister:innen)
- **Unbeschränkte Haftung mit dem Privatvermögen**
- Kein Mindestkapital
- Entsteht bei Geschäftseröffnung
- Für Kaufleute ist ein Eintrag ins Handelsregister vorgeschrieben; für Kleingewerbetreibende ist er freiwillig.

Beispiel: Anton Schlecker e.K.

Quelle: §29 HGB; §2 HGB

Personen- und Kapitalgesellschaften

Personengesellschaft

- Mindestens zwei Rechtsträger verfolgen einen gemeinsamen Zweck.
- Mindestens ein Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem Vermögen (kann auch eine GmbH sein).
- Kein Mindestkapital nötig
- Keine juristische Person, kann aber rechtsfähig sein
- Grundsätzlich einfache Gründung

Kapitalgesellschaft

- Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen; Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich.
- Mindestkapital: 25 000 € (GmbH), 1 € (UG), 50 000 € (AG)
- Juristische Person: eigene Rechte und Pflichten; kann klagen und verklagt werden
- Aufwendigere Gründung

Quelle: §13 GmbHG; §1 AktG

Gesellschaftsformen im Einzelnen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Mehrere Personen verpflichten sich durch Gesellschaftsvertrag, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern.
- Gesellschaftsvertrag auch durch konkludentes Handeln möglich; einfache Gründung
- Anteile am Gewinn / Verlust und an der Liquidation
- Jeder Gesellschafter haftet persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der rechtsfähigen Gesellschaft.
- Kein Eintrag ins Handelsregister; Eintragung als **eGbR** ins Gesellschaftsregister möglich
- Grundform der Kooperation

Beispiele: Wohngemeinschaft, Lottogemeinschaft, Anwaltssozietät

Quelle: § 705, § 707, § 721 BGB

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der kein Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt haftet.

- Rechtlich selbständige Gesellschaft, Kaufmann im Sinne des HGB
- Kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen
- Handelsregistereintrag
- Führt Firma, darf Prokura erteilen
- Buchführungspflicht
- Haftung wie bei der GbR mit dem persönlichen Vermögen
- Gewinnverteilung nach Gesellschaftsvertrag bzw. gesetzlichen Regeln

Beispiel: Restaurants

Quelle: § 105, § 120 HGB

Kommanditgesellschaft (KG)

Unterscheidet sich von der OHG dadurch, dass sie zwei Gruppen von Gesellschaftern umfasst: **Komplementäre und Kommanditisten**.

- Ein oder mehrere persönlich haftende **Komplementäre**, die das Geschäft führen
- **Kommanditisten**: Haftung gegenüber Gläubigern bis zur Haftsumme; ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist
- Kommanditisten sind grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen, haben aber Kontrollrechte sowie Gewinnanspruch.
- Für Unternehmende, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen

Beispiel: Restaurants

Geschichte: Venedig!

Quelle: §161, §164, §171 HGB

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Juristische Person (Körperschaft) mit eigenen Organen
- Publizitätspflicht
- Mindest-Stammkapital **25 000 €**
- Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen; Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich, müssen aber ihre Einlage leisten.
- Kapital bestimmt Rechte und Pflichten der Gesellschafter.
- Organe: Geschäftsführer:in und Gesellschafterversammlung, evtl. auch Aufsichtsrat
- Gesellschafterversammlung: Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Bestellung von Prokuristen; kann Änderungen des Gesellschaftsvertrags beschließen.



Quelle: GmbHG; Logo: Bosch, aus Originalfolien

Unternehmergesellschaft (UG / „Mini-GmbH“)

- Variante der GmbH: Stammkapital von **1 bis 24 999 €**
- Vollständige Einzahlung vor Anmeldung; keine Sacheinlagen
- Vereinfachte Gründung mit Musterprotokoll unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- **25 % des Jahresüberschusses**, abzüglich eines Verlustvortrags, müssen in eine gesetzliche Rücklage eingestellt werden.
- Die Sonderregeln zur Rücklage entfallen nach einer formellen Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens 25 000 €.
- Bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- Sonstige Regelungen wie bei der GmbH

Quelle: § 5a GmbHG

Aktiengesellschaft (AG)

- Klassische Rechtsform für privatrechtliche Großunternehmen
- Juristische Person (Körperschaft) mit eigenen Organen
- Publizitätspflicht
- Mindest-Grundkapital **50 000 €**
- Verbriefung und damit Handelbarkeit der Gesellschaftsanteile (Kapitalsammelfunktion)
- Fähigkeit, große Eigenkapitalbeträge flexibel aufzunehmen
- **Aktie**: Wertpapier; vermittelt Vermögensrechte (z. B. Dividende) und Mitgliedschaftsrechte (Teilnahmerecht an der Hauptversammlung, Stimmrecht).

SIEMENS Lufthansa

Quelle: **AktG**; Logos: Siemens, Lufthansa, aus Originalfolien

Organe einer Aktiengesellschaft

Hauptversammlung → **Aufsichtsrat (AR)** → **Vorstand (VS)**

- Gewinnverwendung
- Entlastung von VS & AR
- Wahl der Aktionärsvertreter in den AR
- Satzungsänderungen (z. B. Kapitalerhöhungen)

- Überwachung des VS
- Bestellung / Abberufung des VS
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Vorschlag zur Gewinnverwendung

- Leitung der AG in eigener Verantwortung
- Vertretung der AG nach außen

Problem: Entkopplung von Gesellschafter:innen und Geschäftsführung (Principal-Agent-Problem)

Außerdem: Ausbalancierung der Rechte von (Minderheits-)Aktionären, Arbeitnehmern, Gläubigern, Staat und Öffentlichkeit

Quelle: **AktG**, §§ 76, 84, 111, 119

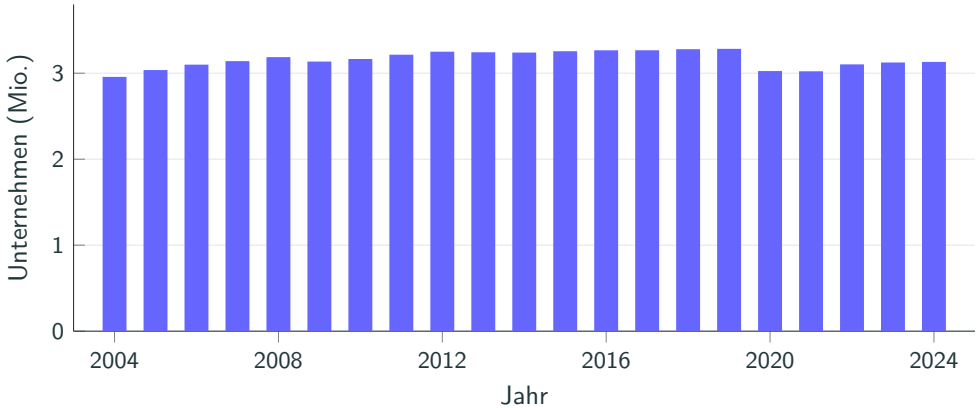
Unternehmen: Mischformen und Genossenschaften

Rechtsform	Merkmale und Beispiele
GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, deren voll haftender Komplementär eine GmbH ist.
	Beispiel: Otto
KGaA	Juristische Person mit persönlich haftenden Gesellschaftern; die Anteile der Kommanditaktionäre sind in Aktien zerlegt.
	Beispiel: Merck KGaA
Genossenschaft	Selbsthilfe-Organisation zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Quelle: § 278 AktG; § 1 GenG

Verbreitung und Wahl der Rechtsform

Anzahl Unternehmen in Deutschland: 2004–2024



Quelle: Statista, Daten und Abgrenzung aus Originalfolien

Anzahl Unternehmen in Deutschland 2018

	Beschäftigte				
Rechtsform	**0–9**	**10–49**	**50–249**	**250+**	**Insgesamt**
Einzelunternehmen	2.078.768	64.740	2.457	78	2.146.043
Personengesellschaften (z. B. OHG, KG)	324.411	55.038	13.013	2.953	395.415
Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	530.852	152.527	42.920	9.980	736.279
Sonstige Rechtsformen	169.865	26.569	7.079	2.441	205.954
Insgesamt	3.103.896	298.874	65.469	15.452	3.483.691

Die Gesamtzahl weicht von der vorigen Grafik ab. Die genaue statistische Abgrenzung ist in den Originalfolien nicht angegeben.

Quelle: Statista, Tabelle aus Originalfolien, 2018

Kriterien für die Wahl der Unternehmensrechtsform

- Haftung der Gesellschafter
- Leitungsbefugnis
- Beteiligung am Gewinn / Verlust
- Kapitalbeschaffung und Finanzierungsmöglichkeiten
- Steuerliche Aspekte
- Rechtsformabhängige Aufwendungen
- Publizitätspflichten
- Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Quiz: Welche Rechtsform?

1. Sie haben eine Geschäftsidee, haben genug Ersparnisse, um das Unternehmen für das erste Jahr zu finanzieren, und möchten bei Ihren Geschäftspartner:innen ein großes Vertrauen erwecken.

2. Sie haben eine Geschäftsidee, haben genug Ersparnisse, um das Unternehmen für das erste Jahr zu finanzieren, aber möchten nicht persönlich für Schäden haften.

3. Sie sind Elon Musk, haben eine Geschäftsidee, möchten keine eigenen Ersparnisse aufbringen, aber brauchen 10 000 000 € Kapital.

Rechtsformen im Vergleich: Personengesellschaften

	OHG	KG	GbR
Vertrag	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag
Mindestkapital	Keine Vorschrift	Keine Vorschrift	Keine Vorschrift
Mindestpersonen	2	2	2
Geschäftsführung	Nach Vertrag; sonst grundsätzlich alle, einzeln	Grundsätzlich Komplementäre	Nach Vertrag; sonst gemeinschaftlich
Haftung	Alle persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch	Komplementäre unbeschränkt; Kommanditisten bis Haftsumme*	Persönlich und gesamtschuldnerisch
Gewinnbeteiligung	Nach vereinbarten Beteiligungsverhältnissen; sonst Beitragswerten; sonst gleichen Anteilen		
Handelsregister	Abteilung A	Abteilung A	Nein; Gesellschaftsregister möglich

* Außenhaftung ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist.

Quelle: HGB; §709 BGB

Rechtsformen im Vergleich: Kapitalgesellschaften

	GmbH (einschließlich UG)	AG
Vertrag	Gesellschaftsvertrag	Satzung
Mindestkapital	25 000 €; bei UG ab 1 €	50 000 €
Mindestpersonen	1	1
Geschäftsführung	Geschäftsführer:in	Vorstand
Haftung	Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen; Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich	Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen; Aktionäre grundsätzlich nicht persönlich
Gewinnbeteiligung	Grundsätzlich nach Kapitalanteilen	Dividendenausschüttung nach Beschluss der Hauptversammlung
Handelsregister	Abteilung B	Abteilung B

Quelle: GmbHG, AktG